

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 31 C 1699/17 (74)

Verkündet lt. Protokoll am:
24.10.2017

Höher

Justizangestellte

UrkundsbeamtIn-/beamtin der Geschäftsstelle



Eingegangen

30. OKT. 2017

EB

Anwaltsbüro

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Gantzer/Tibbe Rechtsanwälte, Niedenau 36,
60325 Frankfurt am Main
Gerichtsfach 398, Geschäftszeichen: T/as 11-2/17

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Lehmann
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2017 für **Recht erkannt**:

- 1) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.265,45 Euro
nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen
Basiszinssatz seit dem 1.3.2017 zu zahlen.

- 2) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von einer Auslagen- und Gebührenforderung der Klägervertreter in Höhe von 506,82 Euro freizustellen.
- 3) Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 4) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vom Kläger zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 21.12.2016 zwischen dem Fahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen OF- und einem vom Beklagten zu 2) geführten, in Großbritannien zugelassenen Kleintransporter mit dem Kennzeichen ereignete.

Der Kläger befuhr am Unfalltag mit seinem Fahrzeug gegen 15.00 Uhr die B 43 aus Richtung Frankfurt am Main kommend in Richtung Kelsterbach auf dem linken von zwei vorhandenen Fahrstreifen. In einem Baustellenbereich kurz vor der Überführung über die A 5, auf der die Fahrspuren durch gelbe Fahrstreifen markiert waren, kam es zu einer Kollision mit dem auf der rechten Fahrspur fahrenden Kleintransporter des Beklagten zu 2). Die näheren Umstände zum Zustandekommen dieser Kollision sind zwischen den Parteien streitig. Die erforderlichen Reparaturkosten zur Behebung der unfallbedingt am Fahrzeug des Klägers entstandenen Schäden betragen ausweislich eines vom Kläger eingeholten Sachverständigengutachtens netto 3.579,45 Euro. Für die Erstellung des Gutachtens musste der Kläger 658,00 Euro aufwenden.

Der Kläger begehrt von den Beklagten Erstattung dieser Kosten zuzüglich einer allgemeinen Auslagenpauschale in Höhe von 30,00 Euro und Freistellung von den ihm entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Er behauptet zum Unfallhergang, im Baustellenbereich sei eine Verschwenkung der beiden Fahrstreifen nach rechts erfolgt. Dort sei der Beklagte zu 2), statt die Verschwenkung nach rechts durchzuführen, geradeaus weitergefahren und hierdurch auf die linke, vom Kläger befahrene Fahrspur geraten, wo es zu einer seitlichen Kollision der beiden Fahrzeuge gekommen sei. Der Unfall sei daher alleine vom Beklagten zu 2) verursacht, weswegen die Beklagten aus diesem Unfallereignis zu 100% hafteten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 4.265,45 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 1.3.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Kläger von einer Auslagen- und Gebührenforderung der Klägervertreter in Höhe von Euro 506,82 freizustellen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten zum Unfallhergang, der Kläger sei für den Beklagten zu 2) unvorhersehbar mit dem von ihm geführten Fahrzeug von der linken auf die rechte, vom Beklagten zu 2) befahrene Fahrspur gewechselt, wo es zur Kollision beider Fahrzeuge gekommen sei.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die wechselseitig eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Es ist Beweis erhoben worden durch Vernehmung des Zeugen
Wegen des Inhaltes der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 10.10.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nach den §§ 7, 17 StVG in Verbindung mit den §§ 113, 115 VVG, § 6 Auslands-Pflichtversicherungsgesetz in voller Höhe zu.

Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass sich der streitgegenständliche Verkehrsunfall dadurch ereignet hat, dass der Beklagte zu 2) eine Verschwenkung nach rechts der durch gelbe Fahrbahnstreifen gekennzeichneten Fahrspuren im Baustellenbereich der B 43 nicht durchgeführt hat, sondern statt dieser Fahrspurführung folgend, der ursprünglichen, durch weiße Spurstreifen gekennzeichneten Fahrspur folgend geradeaus weitergefahren und hierdurch mit dem Fahrzeug des Klägers auf der von diesem befahrenen linken Fahrspur kollidiert ist.

Der Zeuge . . . hat diesen Unfallhergang bei seiner Vernehmung nachvollziehbar, detailgenau und überzeugend geschildert. Nach dessen glaubhafter Aussage befand sich das Fahrzeug des Beklagten zu 2) vor dem Unfall und dem Moment, als es geradeaus weiterfahrend seine Fahrspur verließ, in seinem Blickfeld, da er schräg aus dem Fenster geschaut hat. Das Gericht ist auch nach dem persönlich gewonnenen Eindruck vom Zeugen davon überzeugt, dass dieser den Unfallhergang wahrheitsgemäß geschildert hat.

Unter Zugrundelegung dieses Unfallherganges ist dem Beklagten zu 2) ein schwerwiegender Verkehrsverstoß nach den §§ 1, 7 Abs. 5 StVO anzulasten. Den Kläger hingegen trifft am Zustandekommen des Verkehrsunfalles kein Mitverursachungsbeitrag. Ein mögliches Verschulden im Rahmen der Betriebsgefahr seines Fahrzeuges tritt angesichts der Schwere des Verkehrsverstoßes des Beklagten zu 2) jedenfalls vollständig hinter dessen Verschulden zurück, weswegen der Beklagte zu 2) und die Beklagte gemäß der §§ 7, 17 StVG, 113, 115 VVG, 6 Auslands-Pflichtversicherungsgesetz zu 100% aus diesem Unfallereignis haften.

Der Höhe nach steht dem Kläger danach ein Anspruch auf Erstattung des zur Reparatur seines Fahrzeuges erforderlichen Nettokostenaufwandes in Höhe von 3.579,45 Euro, der ihm durch die Einholung des vorgerichtlichen Schadensgutachtens entstandenen Gutachtenkosten in Höhe von 656,00 Euro und einer allgemeinen Auslagenpauschale, die das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 30,00 Euro schätzt, zu.

Darüber hinaus sind die Beklagten verpflichtet, den Kläger von den diesem durch die vorgerichtliche Geltendmachung des Anspruchs durch seine Prozessbevollmächtigten entstandenen, der Höhe nach unstreitigen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,82 Euro freizustellen.

Der weiter geltend gemachte Zinsanspruch ist nach den §§ 286, 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Lehmann
Richter am Amtsgericht

